

Haushaltssatzung der Stadt Bad Kreuznach für das Jahr 2012

vom 20.02.2012

Der Stadtrat hat aufgrund von §§ 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 15.02.2012 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	84.274.090 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	91.201.715 €
Saldo (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-6.927.625 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	77.751.660 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	82.635.325 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-4.883.665 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.759.250 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.874.750 €
Saldo Ein-/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.115.500 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.791.165 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.792.000 €
Saldo der Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.999.165 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite (Konjunkturprogramm II)	0 €
verzinste Kredite	<u>4.115.500 €</u>
zusammen auf	4.115.500 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

2.020.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

1.220.000 €

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 60.000.000 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen (Zinsderivate sowie deren Strukturen) zu treffen, die unter Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. Im Rahmen des Derivateinsatzes können klassische Instrumente wie z.B. Cap, Floor, Forward Rate Agreement (FRA), Zinsswap zur Zinssteuerung vereinbart werden.

In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 % des Gesamtschuldenstandes (Investitionskredite) am Ende des vorangegangenen Haushaltjahres nicht überschreiten.

Für Kassenkredite dürfen die ergänzenden Vereinbarungen bis zum festgesetzten Höchstbetrag eingegangen werden.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach auf	0 €
Einrichtung „Bauhof“ der Stadt Bad Kreuznach auf	0 €
zusammen auf	0 €

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach auf	2.500.000 €
Einrichtung „Bauhof“ der Stadt Bad Kreuznach auf	1.000.000 €
zusammen auf	3.500.000 €

3. Verpflichtungsermächtigungen

Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach auf darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haus- haltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (0 €)	1.400.000 €
Einrichtung „Bauhof“ der Stadt Bad Kreuznach auf darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haus- haltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (0 €)	0 €
zusammen auf	1.400.000 €

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) style="text-align: right;">300 v.H.,
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) style="text-align: right;">360 v.H.,
2. Gewerbesteuer style="text-align: right;">395 v.H.,
3. Hundesteuer (Satzung vom 23.12.1987 in der jeweils geltenden Fassung) style="text-align: right;">96,00 €.
Die Hundesteuer beträgt für jeden Hund, der innerhalb des Gemeindegebiets gehalten wird,

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333) werden festgesetzt:

1. Abwasserbeseitigung (Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 19.07.1996 in der jeweils geltenden Fassung)
 - 1.1 Wiederkehrender Beitrag für Niederschlagswasser
 - 1.11 Wiederkehrender Beitragssatz je qm beitragspflichtiger Abflussfläche 0,40 €
 - 1.2 Gebühren
 - 1.21 Gebührensatz für Schmutzwasser je cbm 1,60 €
 - 1.22 Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers aus häuslichen Abwassersammelgruben, die von der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach eingesammelt und abgefahren werden, je cbm 14,85 €
 - 1.23 Gebühr für die Aufnahme von Schmutzwasser aus häuslichen Abwassersammelgruben, die nicht vom Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach eingesammelt und abgefahren werden, je cbm 38,27 €
 - 1.24 Gebühr für die Aufnahme von Schmutzwasser aus Chemietoiletten, je cbm 84,60 €

2. Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung vom 03.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung)

Reinigungs-klasse	Umfang der Leistung	Reinigungshäufigkeit	Straßenreinigungs-gebührensatz Ifdm/Jahr
1	Säubern der Fahrbahn	Säubern 1 x wöchentlich	1,49 €
2	Säubern der Fahrbahn	Säubern 3 x wöchentlich	4,46 €
3	Säubern der Fahrbahn und Gehwege	Säubern 5 x wöchentlich	24,69 €
4	Säubern der Fahrbahn und Gehwege	Säubern 7 x wöchentlich	34,57 €

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Hinweis:

1. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 15.02.2012 die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrags der Investitionskredite in Höhe eines Teilbetrages von 3.915.500 € mit der Maßgabe erteilt, dass diese Kredite nur zu Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO verwendet werden dürfen. Für einen Teilbetrag in Höhe von 200.000 € wurde die beantragte Kreditermächtigung vorläufig versagt.
2. Der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in voller Höhe genehmigt, soweit in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 1.220.000 € aufgenommen werden müssen, mit der Maßgabe, dass die Ausnahmeveraussetzungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO zu erfüllen sind.
3. Im Hinblick auf die Erheblichkeit des nicht erzielten Haushaltsausgleichs hat der Stadtrat nach intensiver Analyse der im Haushalt veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sowie der Erträge und Aufwendungen zusätzliche Verbesserungen in Höhe von 800.000 € für das laufende Haushaltsjahr zu ermitteln und zu beschließen.

Bad Kreuznach, den 20.02.2012

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin